

Paritätische Kommission zwischen *syndicom* und SBVV

Dezember 2021

Gehälter 2022 (gültig ab 1. Januar 2022)

Anhang zum Gesamtarbeitsvertrag vom 1. Januar 2011 ("Lohnbeiblätter")

Die paritätische Kommission *syndicom*/SBVV hat gemäss Gesamtarbeitsvertrag die Gehälter für 2022 ausgehandelt. Per 30. September 2021 wies der Landesindex der Konsumentenpreise im Vergleich zum Vorjahr eine Teuerung von 0.9 Prozent aus. Der GAV (Artikel 26, Absatz 6) sieht vor, dass die Anpassung der Mindestjahresgehälter automatisch bis zu einer indexausgewiesenen Teuerung von 2 Prozent erfolgt.

Die paritätische Kommission hat vereinbart, die Mindestgehälter per 1.1.2022 um 1.3% zu erhöhen. Die Differenz über der Teuerung gilt als Vorschuss auf die zukünftige Teuerung.

Demzufolge gelten ab 1. Januar 2022 folgende Mindestlöhne:

1. Mindestgehälter

- a) Mindestgehalt für **buchhändlerisch ausgebildete** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer **im 1. Jahr nach der Berufslehre:**

Fr. 4125.– im Monat oder Fr. 53'625.– im Jahr

im 4. Jahr nach der Berufslehre:

Fr. 4300.– im Monat oder Fr. 55'900.– im Jahr

- b) Mindestgehalt für **nicht buchhändlerisch ausgebildete** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

1.-3. Praxisjahr: **Fr. 3825.– im Monat oder Fr. 49'725.– im Jahr**

Ab dem 4. Anstellungsjahr haben nicht buchhändlerisch ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anspruch auf das Mindestgehalt für buchhändlerisch ausgebildete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (1. Jahr der Berufstätigkeit nach der Lehre).

2. Haushaltvorstände

Weibliche und männliche Haushaltvorstände, die für den Ehepartner, für eigene Kinder und/oder zu unterstützende Personen unter 20 Jahren zu sorgen haben, erhalten auf das Mindestgehalt einen monatlichen Zuschlag von **Fr. 200.–**. Dieser Zuschlag ist nicht indexgebunden.

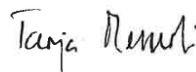
3. Gültigkeit

Die oben aufgeführten Löhne gelten ab 1. Januar 2022.

Für den SBVV



Susanne Bühler



Tanja Messerli

Für *syndicom*



Barbara Brun



Michael Moser